



Budapestre vonatkozó ujságcikk

Oszályozás

389.6

Szerző:

Cím: *Ausland Anleihen der Stadt Budapest*

Idő

"1924"

Forrás:

Neue Züricher Zeitung

Személy

Bn
(Hely)1924. 9. 28.
(ldő)

(Köt. v. füz.) (OI)

Közp. nyomt. XX. cs. 23.

Székesfővárosi hazinyomda 1923

Ausland-Anleihen der Stadt Budapest. Die erneut in Basel geführten Verhandlungen zwischen den Vertretern der Obligationäre der drei Auslandsanleihen von 1910, 1911 und 1914, deren letztes auch in der Schweiz aufgelegt wurde, und einer Delegation der Stadt Budapest, haben, wie bereits gemeldet, dieser Tage zur Verlängerung der Konvention vom April 1923 bis Ende 1925 geführt, wobei die von der Stadt zu leistenden Zahlungen sowohl für das laufende wie das nächste Jahr erhöht wurden und mit der definitiven Regelung bis zur finanziellen Konsolidation Ungarns zugewartet werden soll.

Ueber die drei Auslandsanleihen der Stadt Budapest, an deren Emission auch der Schweizerische Bankverein beteiligt war, und über den Inhalt des nun verlängerten Vertrages entnehmen wir den „Basl. Nachr.“ folgendes: Die Anleihe im Jahre 1901 betrug 2 Mill. Pfd. St. zu 4 Prozent und wurde durch die Lloyds Bank Ltd. und die Bank Neumann, Luebeck & Cy. in London untergebracht. Im Jahre 1911 wurde dann durch die Banque de Paris et des Pays Bas, das Comptoir National d'Escompte de Paris, den Crédit Lyonnais und die Société Générale pour favoriser le développement du Commerce et de l'industrie en France der französische Kapitalmarkt in Anspruch genommen. Der Anleihebetrag belief sich auf 100 Mill. Fr. und wurde wiederum mit 4 Prozent verzinst. Die größte und letzte internationale Anleihe nahm die Stadt im Jahre 1914 auf. Das Darlehen lautete auf 158 Mill. Kr. = 134.30 Mill. Mk. = 6.58 Mill. Pfd. St. = 79 Mill. holländische Gulden = 165.90 Mill. Fr. Der Zinssatz betrug 4½ Prozent. An der Emission dieser Anleihen waren unter andern beteiligt die Dresdner Bank, Morgan, Grenfeld & Cy., London, Credit Anversois, Amsterdamsche Bank und der Schweizerische Bankverein.

Das provisorische Abkommen, von welchem oben die Rede ist, wurde am 27. April 1923 mit der Stadt Budapest in Basel abgeschlossen. Es ordnete an, daß sich die Stadt Budapest verpflichtete, vom 31. Juli 1923 an monatlich 200 Millionen ungarische Kronen zu überweisen

und zwar bis einschließlich 31. Dezember 1924. Als Garantie für diese Ueberweisung wurde von der Stadt Budapest ihren ausländischen Gläubigern die volle Zuschlagstaxe von 10 Prozent, die auf dem Betrag jedes Fahrscheins der Budapester Straßenbahngesellschaft erhoben wird, zugewiesen, sowie die von der Gesellschaft für Elektrizität aus der elektrischen Beleuchtung erzielten Bruttoeinnahmen. Hierbei ist verstanden, daß, wenn der Ertrag dieser Zuschlagstaxe im Jahre 1923 1,20 Milliarden Kr. und im Jahre 1924 2,40 Milliarden Kr. überschreitet, dieser Mehrbetrag den ausländischen Gläubigern außer den oben festgesetzten Summen zugesprochen wird. Die Schweizerische Bankiervereinigung wurde als Beauftragter der Gesamtheit der ausländischen Gläubiger bestellt, um die nötigen Instruktionen für die Ueberweisungen der Beträge, sowie für alle finanziellen Operationen zu erteilen, die gemäß den Anleiheverträgen von 1910, 1911 und 1914 für die Zustellung der in Budapest hinterlegten Summen an die verschiedenen Zahlstellen erforderlich sind. — Unter Vorbehalt der Rechte der Parteien und ohne deren gegenseitige Rechtsauffassung zu beeinträchtigen, ist bis zum 31. Dezember 1924 provisorisch folgende Verteilung für die drei äußern Anleihen der Stadt festgesetzt worden: 21,5 Prozent für die 4 Prozent englische Anleihe 1910, 28 Prozent für die 4 Prozent französische Anleihe 1911, 50,5 Prozent für die 4½ Prozent Anleihe von 1914. Die Stadt Budapest hat sich ihrerseits verpflichtet, vor dem Zeitpunkte eines definitiven Abkommens

weder eine gänzliche noch teilweise Veräußerung ihres Grundbesitzes vorzunehmen, noch hypothekarische oder andere Lasten auf sich zu nehmen. Die Konvention kann von der Schweizerischen Bankiervereinigung gekündigt werden, wenn die Stadt Budapest unterlassen oder sich weigern sollte, eine der in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen und welche Gegenstand eines Urteils der Schiedskommission gebildet hätte. Die Titelbesitzer treten alsdann in sämtliche ihnen aus dem Emissionsvertrag zustehenden Rechte.